

ERLÄUTERUNG Antrag 9 - Anpassungen Wahrnehmungsvertrag BG III

Artikel 17 der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie, kann für die von der Bild-Kunst vertretenen Filmurheber*innen neue Erlösquellen erschließen.

Art. 17 der Richtlinie begründet eine urheberrechtliche Haftung großer Internet-Plattformen. Nach dieser Vorschrift sind deren Betreiber, z.B. Facebook oder YouTube, in Zukunft für die Lizenzierung der urheberrechtlich geschützten Werke verantwortlich, die dort hochgeladen werden. Solche massenhaften Werknutzungen könnten von der Bild-Kunst lizenziert werden.

Derzeit räumen Filmurheber*innen der Bild-Kunst über § 1 Buchstabe j) ihres Wahrnehmungsvertrags die Onlinerechte an den audiovisuellen Werken ein, die unter ihrer Beteiligung geschaffen wurden. Der Paragraph nennt allerdings insbesondere Video-on-Demand Portale, Mediatheken und virtuelle Videorekorder als seinen Anwendungsbereich. Aufgrund leichter Differenzen in der Ausgestaltung sollte für die Rechteeinräumung im Hinblick auf Art. 17 der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie ein eigener Paragraph im Wahrnehmungsvertrag formuliert werden, wie im Folgenden vorgeschlagen wird.

In der Praxis läuft die Rechteeinräumung an die Bild-Kunst wegen § 89 Abs. 2 UrhG derzeit ins Leere. Die Vorschrift bestimmt den Vorrang der Rechteeinräumung an den Filmproduzenten, wodurch die Rechteeinräumung an die Bild-Kunst ausgehebelt wird.

Die Bild-Kunst setzt sich jedoch aktuell für eine Anpassung dieser Norm ein, die es Filmurhebern*innen erlauben würde, Exklusivrechte über Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen. Für diesen Fall soll die Rechteeinräumung im Wahrnehmungsvertrag bereits jetzt verankert werden. Wirksam werden würde sie mit einer Änderung des Gesetzes für die audiovisuellen Werke, die ab dann geschaffen werden.